



Copyright: xartproduction | stock.adobe.com

Informationen zum Brandschutz in Gastronomiebetrieben

August, 2026

Brandschutz in Gastronomiebetrieben

Diese Informationsbroschüre soll Ihnen, als Betreiber:in eines Gastronomiebetriebes einen Überblick sowohl über die brandschutztechnischen Anforderungen bei der Errichtung bzw. Eröffnung eines Lokals als auch über die organisatorischen Brandschutzmaßnahmen im laufenden Betrieb geben.

Warum ist der vorbeugende Brandschutz in der Gastronomie so wichtig?

Die österreichische Gastronomie stellt für viele Menschen einen fixen Bestandteil ihres täglichen Lebens dar.

Beim Besuch von Gastronomiebetrieben, darunter beispielsweise Restaurants, Kaffeehäuser, Bars oder Nachtlokale, ist eines der risikoreichsten Gefährdungen, die auftreten können, der Brand. Daher ist es vor allem unter Berücksichtigung der Vielzahl an Personen, die sich in den Lokalen befinden, umso wichtiger, dass einerseits die bauliche Umgebung den brandschutztechnischen Bestimmungen entspricht und andererseits durch organisatorischen Brandschutz Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ein Brandereignis verhindern. Darüber hinaus stellen allenfalls vorhandene anlagentechnische Einrichtungen einen wesentlichen Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes dar.

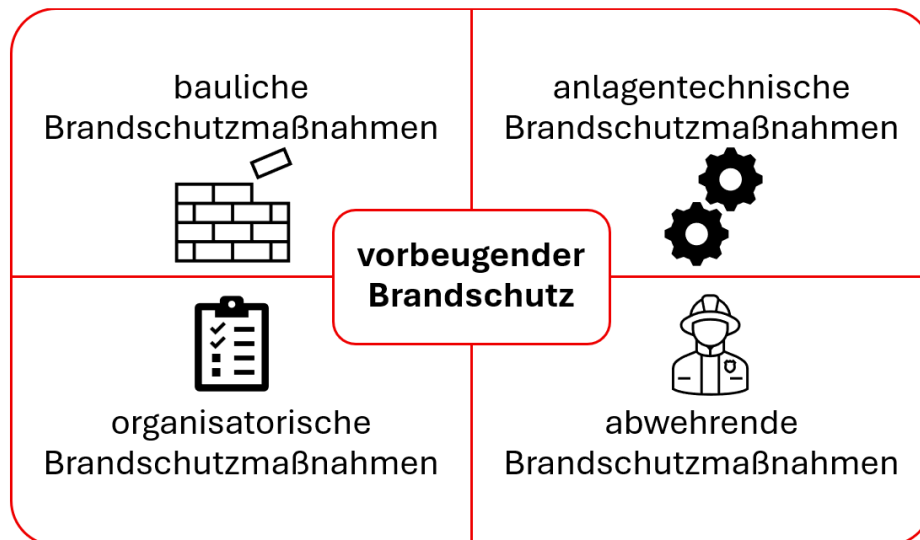
Wie die jüngere Vergangenheit zeigt, können Brandereignisse in Gastronomiebetrieben verheerende Folgen, inklusive Personenschäden haben.

Bei Gastronomiebetrieben können mehrere Betriebsarten, die unterschiedliche Gefährdungsgrade aufweisen, unterschieden werden. Das Spektrum reicht dabei von kleinen Kaffeehäusern bis hin zu großflächigen Diskotheken - durchdachte Brandschutzvorkehrungen sind unumgänglich, um unter Berücksichtigung der vorliegenden Nutzung bestmögliche Rahmenbedingungen für einen sicheren Aufenthalt der Gäste zu schaffen!

Impressum Medieninhaber und Herausgeber: Fachverband Gastronomie, Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien | **Autor:** Dipl.-HTL-Ing. Renè Schweitzer, MSc., FSE Brandschutz GmbH, Ingenieurbüro für Brandschutztechnik, Bahnhofstraße 1, A-3125 Statzendorf | **Hersteller und Layout:** Fachverband Gastronomie, Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien | **Haftung:** Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung der Autor:innen oder der Herausgeber:innen ausgeschlossen.

Was ist vorbeugender Brandschutz eigentlich?

Damit das Brandrisiko und die damit verbundenen Gefährdungen und Schäden auf ein vertretbares Maß begrenzt werden können, gelangen sogenannte vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zum Einsatz, die sich in 4 Schwerpunkte gliedern:



- **Bauliche Brandschutzmaßnahmen** sind bautechnische Vorkehrungen zur Verhütung einer Brandentstehung, der Begrenzung einer Brandausbreitung, zur Gewährleistung der Flucht und Rettung von Personen und dienen auch der Unterstützung von Brandbekämpfungsmaßnahmen. Vorrangig umfasst baulicher Brandschutz den Feuerwiderstand von Bauteilen (z.B. Wände, Decken) sowie das Brandverhalten von eingesetzten Bauprodukten. Abhängig von Faktoren wie der Größe und Nutzung eines Gebäudes, der Lage bzw. den darin enthaltenen Brandlasten können entsprechend höhere oder geringere Anforderungen an das Gebäude gestellt sein.
- **Anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen** sind Lösungen zur frühzeitigen Erkennung von Bränden und Alarmierung der anwesenden Personen, zur Begrenzung der Brandausbreitung, der Sicherstellung von Löschmaßnahmen und der Unterstützung der Brandbekämpfung. Zu den technischen Brandschutzeinrichtungen gehören zum Beispiel Rauchwarnmelder oder automatische Brandmeldeanlagen mit oder ohne automatischer Alarmweiterleitung, Rauchabzugseinrichtungen in Treppenhäusern oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (z.B. in großen Eingangshallen oder Veranstaltungsbereichen).

- **Organisatorische Brandschutzmaßnahmen** stellen das Herzstück des vorbeugenden Brandschutzes dar. Durch sie wird sichergestellt, dass bauliche und technische Brandschutzmaßnahmen regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüft und reibungslose, koordinierte Abläufe im Brandfall gewährleistet werden. Zu den organisatorischen Maßnahmen gehören
 - die Brandschutz-Eigenkontrolle (Kontrollmaßnahmen durch den Betreiber),
 - das Veranlassen periodischer Überprüfungen,
 - das Informationsmanagement (z.B. Flucht- und Rettungspläne sowie Brandschutz- und Evakuierungsordnung für Gäste und Personal),
 - die Bereitstellung von Unterlagen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr (z.B. Brandschutzpläne) sowie
 - Schulung und Ausbildung von Mitarbeiter:innen (Installation von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten, Mitarbeiterunterweisung etc.). Zudem sind auch die Mittel der Ersten Löschhilfe – darunter tragbare Feuerlöscher und Löschdecken – ein wichtiges Aufgabengebiet der organisatorischen Brandschutzmaßnahmen, wobei darauf zu achten ist, dass diese jederzeit einsatzbereit gehalten und im Anlassfall ersetzt werden.

- Der **Abwehrende Brandschutz** wird durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr gewährleistet. Damit diese Maßnahmen wie die Brandbekämpfung bzw. Rettung von Menschen wirksam sein können, müssen entsprechende Voraussetzungen hierfür im Zuge des vorbeugenden Brandschutzes gegeben sein (z.B. ausreichende Löschwassermenge, Flächen für die Feuerwehr).

Die Anforderungen an den Brandschutz sind in gesetzlichen Bestimmungen und diversen ergänzenden Regelwerken sowie Richtlinien festgelegt. Nachstehend auszugsweise die relevantesten Regelwerke für den Brandschutz speziell in Gastronomiebetrieben.

- OIB-Richtlinien (Ausgabe Mai 2023, frei erhältlich unter <https://www.oib.or.at/kernaufgaben/oib-richtlinien1/richtlinien/oib-richtlinien-2023/>)
 - OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz
 - OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
- Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz - TRVBs (kostenpflichtig erhältlich bei den Österreichischen Brandverhütungsstellen und beim Österreichischen Bundesfeuerwehrverband unter: <https://www.bundesfeuerwehrverband.at/webshop-oebfv/trvb-uebersicht/>)
 - TRVB 117 O – Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung
 - TRVB 119 O – Organisatorischer Brandschutz
 - TRVB 120 O – Betrieblicher Brandschutz - Eigenkontrolle – Kontrollplan
 - TRVB 121 O - Brandschutzpläne
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (kurz ASchG)
- Arbeitsstättenverordnung 1998 (kurz AStV)
- VdS 2056: 2014-02. Sicherheitsvorschriften f. Gastronomie-Betriebe (Deutschland!)

Was muss ich bei der Eröffnung bzw. dem Umbau eines Gastronomiebetriebes beachten?

Jede Neueröffnung bzw. Um- und Zubauten müssen bei der/n örtlich zuständige/n Behörde/n bewilligt bzw. angezeigt werden. Bereits in einer frühen Planungsphase sollte ein geeigneter Planer hinzugezogen werden. Sofern die brandschutztechnischen Belange nicht vom beauftragten Baumeister, Ingenieurbüro bzw. andere Befugte abgedeckt werden, sollte zusätzlich ein Brandschutzfachplaner beauftragt werden. Die frühzeitige Planung erspart oft Zeit, Geld und Nerven bzw. beschleunigt das erforderliche Behördenverfahren wesentlich!

Tipp: Die [Fachgruppe Gastronomie](#) Ihres jeweiligen Bundeslandes steht Ihnen hierbei zur Unterstützung zur Verfügung oder holen Sie sich Informationen bei der zuständigen Brandverhütungsstelle in Ihrem Bundesland ein.

Wie ist es um den Brandschutz in meinem Betrieb bestellt?

Um überhaupt feststellen zu können, wie es um den Brandschutz in einem bestehenden Betrieb bestellt ist, muss zuerst der SOLL-Zustand bekannt sein. Demnach benötigen Sie die betreffenden Genehmigungen inklusive zugehöriger bewilligter Behördenunterlagen. Die erforderlichen Unterlagen für die Erhebung des SOLL-Zustandes können Sie der nachstehenden Checkliste entnehmen:

- Bewilligungsbescheide (Gewerbe- und/oder Baubescheid) samt zugehöriger Verhandlungsschrift/en
- Bau- und/oder Betriebsbeschreibungen
- Einreichpläne
- Diverse Haustechnikunterlagen
- Diverse Elektrotechnikunterlagen
- Brandschutztechnische Einreichunterlagen (wie z.B. Brandschutzkonzept, Brandschutzbeschreibung)
- Zusätzlich behördliche Niederschriften von behördlichen Überprüfungen – sofern bereits durchgeführt
- Allenfalls vorhandene Bescheide hinsichtlich feuerpolizeilicher Beschaute

Sollten Sie über diese Unterlagen nicht verfügen, können diese auch bei den entsprechenden Behörden (z.B. Baubehörden, Gewerbebehörden) oder aber auch eventuell bei beteiligten Dienststellen wie z.B. den Arbeitsinspektoraten erhoben werden.

Ist der *SOLL-Zustand* bekannt, kann dieser mit der Wirklichkeit, dem *IST-Zustand*, abgeglichen werden. Für diese Evaluierung empfiehlt es sich Fachleute mit Brandschutzkenntnissen (z.B. Baumeister, Ingenieurbüros oder andere Befugte) zu Rate zu ziehen.

§ 82b der Gewerbeordnung (GewO1994) verpflichtet jeden Inhaber einer genehmigungspflichtigen, gewerblichen Betriebsanlage, diese in bestimmten Zeitabständen zu prüfen oder überprüfen zu lassen. Der Inhaber der genehmigten Betriebsanlage hat die Prüfung rechtzeitig zu veranlassen, ohne von der Behörde dazu aufgefordert worden zu sein. Die

Frist für die wieder-kehrende Prüfung beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Für Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO unterzogen worden sind, gilt eine Frist von 6 Jahren. Sind im Genehmigungsbescheid oder in anderen gewerberechtlichen Vorschriften andere Prüffristen festgesetzt, so gelten diese. Dabei ist im Wesentlichen zu prüfen, ob die Betriebsanlage den Genehmigungsbescheiden und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften als auch den gemäß § 356b mit anzuwendenden Vorschriften entspricht. Der Brandschutz ist ein wesentlicher Teil dieser Überprüfung und die Dokumentation zu den oben angeführten Aufgaben im Brandschutz kann als Bestandteil der sogenannten *§ 82b-Überprüfung* herangezogen werden. Eine gewissenhafte Dokumentation der Brandschutzmaßnahmen im Betrieb spart somit Zeit und Aufwand im Zuge der Eigenüberprüfung (siehe hierzu die WKO-Broschüre *Regelmäßige Prüfung von Betriebsanlagen nach § 82b GewO 1994* unter <https://www.wko.at/betriebsanlagen/ueberpruefung-betriebsanlagen>).

Stellen Sie bei der Evaluierung fest, dass der *Soll-Zustand* nicht erfüllt wird oder sicherheitsrelevante Themen nicht mehr dem Stand / Regeln der Technik entsprechen, sollte dies mit einem Fachmann evaluiert und notwendige Maßnahmen bestimmt bzw. Konzepte ausgearbeitet werden.

Grundsätzlich gilt ein behördlicher Bestandsschutz für behördlich bewilligte Gebäude. Ein behördlicher Eingriff ist hierbei im Nachhinein nur sehr eingeschränkt je nach entsprechendem Materiengesetz zulässig. Wobei aber anzumerken ist, dass es auch gesetzliche Nachrüstverpflichtungen gibt, wie z.B. hinsichtlich einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage nach dem § 9 der AStV.

Sorgfaltspflichten hinsichtlich des Brandschutzes können sich auch aufgrund Versicherungsverträgen ergeben.

Hinweis: Da Versicherungsbestimmungen individuell festgelegt sind, werden diese im vorliegenden Informationsblatt nicht näher beleuchtet.

Was muss ich in meinem Gastronomiebetrieb laufend beachten?

- Sind die Fluchtwege und Notausgänge freigehalten?
- Sind geeignete und überprüfte Feuerlöscher in einer ausreichenden Anzahl (z.B. nach Bescheidauflagen, Brandschutzkonzept) vorhanden?
- Werden die technischen Brandschutzeinrichtungen regelmäßig gewartet bzw. revidiert?
- Werden die Küchengeräte samt zugehöriger Abflutanlagen, elektrotechnische Geräte und Leitungen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand gehalten, da Küchen den häufigsten Brandentstehungsort darstellen?
- Werden Mitarbeiter/innen regelmäßig hinsichtlich des Brandschutzes geschult/unterwiesen?
- Sind vorhandene Brandschutzpläne (sofern erforderlich) aktuell bzw. auch bei der Feuerwehr vorhanden?

Das sind nur ein paar jener Fragen, die Sie sich regelmäßig stellen sollten, um einen funktionierenden Brandschutz in ihrem Beherbergungsbetrieb zu gewährleisten.

Diese Aufgaben können einer/m Mitarbeiter/in übertragen werden, in dem Sie einen *Brandschutzbeauftragten* bestellen, wobei dieser intern oder extern sein kann. Der Brandschutzbeauftragte kann notwendigenfalls durch einen zusätzlich bestellten Stellvertreter oder einen Brandschutzwart unterstützt werden.

Brandschutzbeauftragte bekommen in ihrer Grundausbildung gemäß TRVB 117 O ein solides Basiswissen über Brandschutzmaßnahmen und wie diese in Betrieben umzusetzen sind.

Meist wird das Erfordernis und die Anzahl von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten behördlich vorgeschrieben. Natürlich ist es aber je nach Betriebsgröße sinnvoll auch ohne behördliche Vorschreibung einen/mehrere Brandschutzbeauftragte/Brandschutzwarte zu bestellen und diese mit der Umsetzung der Brandschutzorganisation in Ihrem Betrieb zu betrauen.

Zu den Aufgaben im Betriebsbrandschutz gehören in der Regel:

- **Ausarbeitung einer Brandschutzordnung, des Verhaltens im Brandfall sowie die Kontrolle der Umsetzung**
Die Brandschutzordnung ist eine Information und Verhaltensanweisung für Betriebsangehörige. Das Verhalten im Brandfall soll alle notwendigen Maßnahmen kurz und verständlich zusammenfassen. Berücksichtigen Sie dabei auch Menschen mit Behinderungen.
- **Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen**
Im laufenden Betrieb müssen regelmäßig Kontrollen durchgeführt werden, um Mängel und Missstände frühestmöglich zuerkennen und einer Behebung zuzuführen. Checklisten hierfür sind in der TRVB 120 O enthalten.
- **Veranlassung der Ausarbeitung und Aktualisierung von Brandschutzplänen – sofern vorhanden bzw. erforderlich**
Brandschutzpläne in übersichtlicher Form zeigen die wichtigsten Brandschutzmaßnahmen in ihrem Betrieb und dienen einerseits als Hilfsmittel in der Brandschutz-Eigenkontrolle und andererseits als taktische Unterlage für die Feuerwehreinsatzkräfte im Brandfall.

- **Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisungen der Betriebsangehörigen**

Die regelmäßige Brandschutzunterweisung der MitarbeiterInnen soll mindestens 1-mal jährlich anhand der Brandschutzordnung erfolgen. Führen Sie darüber unbedingt Aufzeichnungen!

- **Vorbereitungen für einen allfälligen Feuerwehreinsatz**

Wie wird die Feuerwehr im Brandfall alarmiert? Wie kommt sie auf das Gelände bzw. in das Gebäude? Gibt es für weitläufige Anlagen Personal, das die Feuerwehkräfte einweist? Werden notwendige Zufahrts- und Aufstellflächen ständig freigehalten?

- **Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen von brandschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen**

Alle brandschutztechnischen Einrichtungen müssen regelmäßig überprüft werden. Dies kann zum Teil durch hauseigenes Personal (z.B. Haustechniker) erfolgen. Spezielle Arbeiten bzw. Anlagen (z.B. Brandmeldeanlagen) müssen aber durch Spezialisten gewartet und durch unabhängige Stellen wiederbegutachtet werden.

- **Durchführung von Brandalarm und Räumungsübungen**

Die Brandschutzordnung legt fest, wer im Brandfall wofür zuständig ist. Damit diese Abläufe auch im Brandfall reibungslos funktionieren, wird empfohlen mindestens 1-mal jährlich eine Brandalarm- und Räumungsübung durchzuführen. Hierbei kann auch die örtlich zuständige Feuerwehr beigezogen werden.

- **Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten** (z.B. Schweißen, Schneiden, Flämmen)

Zu den häufigsten Brandursachen in Betrieben zählen Feuer- und Heißarbeiten. Durch entsprechende Planung und die Festlegung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen können solche Arbeiten weitgehend gefahrlos im laufenden Betrieb durchgeführt werden. Für die Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten sind bereits vorgefertigte Abläufe festgelegt, hierfür ist ein Freigabeschein erforderlich, in welchem sowohl die Tätigkeiten, die örtliche Zuordnung samt Maßnahmen zur Brandverhütung angegeben sind. Eine Mustervorlage eines solchen Freigabescheins samt zusätzlicher Informationen im Umgang mit brandgefährlichen Tätigkeiten ist unter [Freigabeschein](#) zu finden.

- **Dokumentation - Führung eines Brandschutzbuches**

Für eine laufende Dokumentation der organisatorischen Brandschutzmaßnahmen und als Nachweis Ihrer Kontrolltätigkeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Ein Brandschutzbuch kann in gebundener Form oder elektronisch geführt werden. Für komplexere Anlagen werden am Markt auch Software-Lösungen angeboten.

Was muss ich hinsichtlich der Flucht im Brandfall beachten?

Hinsichtlich der Gestaltung der Fluchtwege ist vor allem der bewilligte Konsens, der bei der zuständigen Behörde aufliegt, zu berücksichtigen. Sofern relevante Änderungen gegenüber diesem vorgesehen sind, ist jedenfalls ein geeigneter Planer (z.B. Baumeister, Ingenieurbüro oder andere Befugte) hinzuziehen.

Für Neu- bzw. Umbauten sind die Bestimmungen der OIB-Richtlinien 2 und 4 zu berücksichtigen:

- Fluchtweglänge: max. 40 m bis ins Freie bzw. in ein sicheres Treppenhaus (Pkt. 5.1.1 der OIB-RL 2)
- Fluchtwegbreiten: Gänge und Treppen müssen zumindest eine Durchgangslichte von 120 cm aufweisen, sofern mehr als 120 Personen darauf angewiesen sind, sind die Bestimmung von Pkt. 2.4.5 der OIB-RL 4 zu beachten
- Fluchttüren bzw. Endausgänge: Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagend ausgeführt werden (Ausnahme: weniger als 15 Personen); die Durchgangslichte der Türen sind wiederum von der Personenzahl, die darauf angewiesen ist, abhängig, siehe hierzu Pkt. 2.8.1 der OIB-RL 4
- Beschläge von Fluchttüren: Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit von innen offenbar sein und sind demnach Notausgangstürbeschläge erforderlich (bis 120 Personen: nach EN 179; mehr als 120 Personen: nach EN 1125)
- Erforderlichkeit eines 2. Ausganges: sofern ein Raum für mehr als 120 Personen bestimmt ist, ist ein unabhängiger 2. Ausgang erforderlich (nach Pkt. 2.8.3 der OIB-RL 4)

Weiters ist es erforderlich die Fluchtwege entsprechend als solche zu kennzeichnen. Es ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege bei Ausfall des öffentlichen Stromnetzes erkennbar sind. Anderenfalls ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich (§ 9 AStV).

Zudem ist im Verlauf der Fluchtwege darauf zu achten, dass keine leicht umstoßbaren Gegenständen vorhanden sind, die den Fluchtweg im Anlassfall einschränken können. Sämtliche Gegenstände im Verlauf von Fluchtwegen sind daher so anzuordnen, dass diese gegen Umfallen gesichert sind.

Was muss ich bei Bauprodukten und Ausstattungsstoffen beachten?

Brandschutztechnische Anforderungen an Bauprodukte bestehen im Wesentlichen bei Fassaden, Treppenhäusern, Dächern, nicht ausgebauten Dachräumen, Leitungen und sonstigen Einbauten in Schächten bzw. Kanälen und Gängen und Treppen, ausgenommen innerhalb von Wohnungen, (siehe Tabelle 1a der OIB-RL 2).

Für Gastronomiebetriebe bestehen grundsätzlich keine gesonderten Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen innerhalb der Gaststätte – sofern nicht behördlich anderweitig vorgeschrieben bzw. eingeplant. Brandschutztechnische Anforderungen finden sich jedoch in der Arbeitsstättenverordnung. Für Fußböden, Wand- und Deckenoberflächen auf Fluchtwegen wird eine mindestens schwer brennbare und schwach qualmende Ausführung der Materialien gefordert.

Konkrete Regelungen gibt es weiters in der OIB-RL 2 für Beherbergungsstätten, die auch im Beherbergungsbetrieb integrierte Restaurants erfassen. Hierbei sind Bodenbeläge in C_{fl}-s2 erforderlich, wobei Holz und Holzwerkstoffe auch in D_{fl} zulässig sind. Wand- und Deckenbeläge müssen C-s2, d0 entsprechen, wobei auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig sind. Welche Brandverhaltensklasse nach ÖNORM EN 13501-1 ein Bauprodukt aufweist, ist dabei jeweils produktabhängig angegeben, da die Einordnung in die einzelnen Klassen durch Brandprüfungen erfolgt. Es wird als sinnvoll erachtet, dies auch für größere Gastronomiebetriebe unabhängig einer Beherbergungsnutzung heranzuziehen.

Hinweis: Die angeführten Klassifikationen stellen das Euroklassen-System dar, welches das Brandverhalten von Baustoffen klassifiziert. Hierbei wird zwischen den Klassen A bis F unterschieden. Zusätzlich gibt es die Zusätze „fl“ für Bodenbeläge, „s“ über die Angabe der Rauchentwicklung und „d“ über das Abtropfverhalten des Stoffes.

Hinsichtlich der Ausstattungsstoffe, darunter sind beispielweise Polsterungen von Sitzmöbel oder Vorhänge zu verstehen, sind keine brandschutztechnischen Mindestanforderungen vorliegend. Es sind lediglich für Versammlungsstätten Anforderungen festgelegt. Entsprechend der vorliegenden Begriffsbestimmungen der

OIB-Richtlinien, spricht man ab 120 Personen, die sich in einem Raum befinden, von einem Versammlungsraum und bilden zumindest zwei Versammlungsräume eine Versammlungsstätte -sprich eine Versammlungsstätte liegt ab mindestens 240 Personen vor.

In Analogie hierzu sollten auch für einen Gastronomiebetrieb mit mehr als 240 Personen folgende Anforderungen an Ausstattungsstoffe vorgesehen werden:

- Vorhänge und Gardinen: Klasse 2 der Entzündbarkeit und Flammenausbreitung (ÖNORM EN 13773)
- Möbelbezüge samt allfälliger Polsterungen: schwer brennbar (ÖNORM B 3825)
- Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen udgl.: schwer brennbar (ÖNORM A 3800-1), wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe zulässig sind

Neben den Klassifikationen für Baustoffe können auch Ausstattungsstoffe in unterschiedliche Brandverhaltensklassen eingestuft werden. Die Brandverhaltensklassen der Ausstattungsstoffe sind produktspezifisch festgelegt. Ist die Brandverhaltensklasse eines Produktes nicht ausgewiesen, ist mit dem Hersteller Kontakt aufzunehmen, um zu erfragen, ob die jeweiligen Anforderungen eingehalten werden.

Was muss ich bei Dekoration sowie Einsatz von Sprühkerzen udgl. in meinem Betrieb beachten?

Sprühkerzen mit welchen Speisen bzw. Getränkeflaschen in Szene gesetzt werden, können aufgrund ihrer hohen Verbrennungstemperatur in Kombination mit leicht brennbaren Materialien zu massiven Brandereignissen führen. In Innenräumen sollten daher Sprühkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände wie Tischfeuerwerke keinesfalls

verwendet werden. Die Verwendung im Freien unter Einhaltung ausreichender Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Abstand zu brennbaren Materialien bzw. Möblierungen) erscheint zulässig.

Hinsichtlich Dekoration ist darauf zu achten, dass Fluchtwegen nicht eingeschränkt werden.

Generell müssen Fluchtwege frei von allfälligen Brandlasten gehalten werden. Sitzpolster und Decken sollten daher beispielsweise keinesfalls im Bereich des Endausganges/Fluchtweges des Lokales gelagert werden. Sie sind in der Regel leicht brennbar und weisen im Brandfall eine gefährliche Rauchentwicklung inklusive der damit einhergehenden Sichtbehinderung auf.

Anders als in anderen Ländern, gibt es in Österreich keine näheren Bestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes in Zusammenhang mit Dekoration. Ausgehend von den

Regelungen unseres Nachbarlandes Deutschland beispielsweise können jedoch die folgenden Empfehlungen ausgesprochen werden: Dekoration soll jedenfalls aus nicht leichtentflammbaren Materialien bestehen und darf nur unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen z.B. Tischen angebracht werden. Ist frei im Raum hängende Dekoration vorgesehen, so muss diese zumindest 2,50 m über dem Fußboden angebracht werden und einen ausreichenden Abstand zu Zündquellen, Leuchten bzw. Heizstrahlern aufweisen.

Die Brandverhaltensklassen der Ausstattungsstoffe sind produktspezifisch festgelegt. Ist die Brandverhaltensklasse eines Produktes nicht ausgewiesen, ist mit dem Hersteller Kontakt aufzunehmen, um zu erfragen, ob die jeweiligen Anforderungen eingehalten werden.

Weiters besteht die Möglichkeit Dekoration nach ÖNORM B 3822 zu behandeln, um ein entsprechendes Brandverhalten zu erreichen.

Was muss ich im Umgang mit Flüssiggas beachten?

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass Gefahrenstoffe lediglich in den erforderlichen Mengen bevorratet und keine großen Mengen gelagert werden sollten. Nutzungsbedingt ist in Gastronomiebetrieben häufig Flüssiggas entweder für Grill- oder Heizgeräte im Freien vorhanden. Bei der Lagerung der Flüssiggasflaschen ist die Flüssiggasverordnung (FGV) einzuhalten, wobei unter Berücksichtigung der Lagermenge bestimmte Anforderungen zu beachten sind, darunter beispielsweise die Einhaltung von Schutzabständen oder die brandschutztechnische Abtrennung von Lagerräumen. Hierbei wird wiederum empfohlen einen geeigneten Fachplaner (Baumeister, Ingenieurbüro oder andere Befugte) hinzuzuziehen, um die spezifischen Maßnahmen für die Lagerung festzulegen.

Sofern max. 15 kg Flüssiggas vorbehalten werden soll, ist dies gemäß Arbeitsstättenverordnung ohne zusätzliche bauliche Abänderungen möglich. Folgende Punkte sind dann zu berücksichtigen:

- Die Lagerung in unterirdischen Bereichen ist unzulässig!
- Kanaleinläufe sind vor Eindringen von Flüssiggas zu sichern!
- Es handelt sich um unter Druck stehende Gasflaschen, die bei Wärmeeinstrahlung explodieren können! Es geht sowohl von leeren als auch von vollen Flaschen eine Gefährdung aus!
- Die Lagerung im Bereich von Fluchtwegen ist nicht zulässig!
- Die Flüssiggasflasche ist gegen Umfallen zu sichern!

Sofern Flüssiggas in einem Gebäude gelagert wird, ist dies mit nebenstehendem Piktogramm im Bereich des Feuerwehrehauptzuganges zu kennzeichnen.



Checkliste

Zusammenfassend finden Sie nachstehend nochmals sämtliche beschriebene Maßnahmen in Form einer Checkliste:

Gegenstand	erfüllt		Maßnahme
	JA	NEIN	
Allgemein			
Sind die in den Bescheiden formulierten Brandschutzaufgaben erfüllt?	☐	☐	
Haben sich brandschutzrelevante Änderungen gegenüber dem Behördenkonsens (z.B. Einreichpläne, Beschreibungen) ergeben?	☐	☐	
Sind die Zuständigkeiten für den Brandschutz festgelegt (Brandschutzbeauftragte/r usw.)?	☐	☐	
Sind Unterlagen der Brandschutzorganisation vorhanden und werden diese laufend geführt bzw. aktualisiert (Brandschutzordnung, Brandschutzbuch, Brandschutzpläne, Eigenkontrollpläne) – sofern erforderlich?	☐	☐	
Herrschen Ordnung und Sauberkeit - nicht nur in Gästebereichen, sondern in der Küche und sonstigen Bereichen, die nur für Mitarbeiter:innen zugänglich sind?	☐	☐	
Fluchtwege, Notausgänge und Rettungswege			
Wird die maximale Fluchtweglänge von jedem Punkt des Gastronomiebetriebes (ausgenommen nicht ausgebauten Dachbodenräume) bis zum Erreichen eines sicheren Fluchtwegbereiches (z.B. das Freie, ein brandgeschütztes Treppenhaus) von 40 m (ausgenommen anders bewilligt) eingehalten?	☐	☐	
Notausgänge aus einem gesicherten Fluchtbereich (z.B. Treppenhaus) müssen unmittelbar in das sichere Freie führen (ausgenommen anders bewilligt). – sofern vorhanden	☐	☐	
Sind die Fluchtwege / Notausgänge ausreichend mit Rettungszeichen gekennzeichnet?	☐	☐	
Sind die Fluchtwege / Notausgänge auch bei Ausfall des öffentlichen Stromnetzes während der Betriebszeit ausreichend erkennbar? Sollte dies nicht der Fall sein, muss grundsätzlich eine entsprechende Sicherheitsbeleuchtungsanlage (z.B. § 9 der Arbeitsstättenverordnung) vorhanden sein.	☐	☐	
Sind Fluchtwege und Notausgänge frei und nicht durch Lagerungen oder Dekorationen eingeengt? Fluchtwege dürfen weder in ihrer mindesterforderlichen Breite noch durch leicht verschiebbare Gegenstände eingeengt werden.	☐	☐	
Sind Notausgänge, auf die im Gefahrenfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, in Fluchtrichtung während der Betriebszeiten jederzeit offenbar (ausgenommen anders bewilligt)?	☐	☐	
Ist die Verhaltensordnung im Brandfall an den dafür vorgesehenen Stellen (Feuerlöscher, Notausgänge) - gegebenenfalls mehrsprachig - angeschlagen?	☐	☐	
In gesicherten Fluchtbereichen (z.B. sicheres Treppenhaus) darf nur eine geringe Brandlast (z.B. Holzhandlauf) vorhanden sein (ausgenommen anders bewilligt).	☐	☐	
Aufzüge dürfen im Brandfall nicht zur Flucht herangezogen werden. Darauf muss auch mittels Verbotsschildern deutlich sichtbar hingewiesen werden.	☐	☐	
Brand- und Trennabschnitte			
Sind Brandabschnitte (z.B. Heizräume, Müllräume) und Trennabschnitte (z.B. Treppenhäuser) augenscheinlich intakt (Leitungen / Rohre abgeschottet)?	☐	☐	
Sind Feuerschutzabschlüsse (z.B. Brandschutztüren) freigängig und schließen diese ordnungsgemäß (nicht verkeilt oder festgebunden)?	☐	☐	
Sind Kabel- und Leitungsführungen durch brandabschnittsbildende Bauteile und Trennbauteile augenscheinlich ordnungsgemäß abgeschottet?	☐	☐	
Elektrische Anlagen			
Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen müssen den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nach der Elektrotechnikverordnung entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden. Liegt als Nachweis hierüber ein aktuell gültiges Sicherheitsprotokoll auf? Es wird diesbezüglich auf das vorliegende Merkblatt - Wiederkehrende Kontroll- und Prüfpflichten in der Elektrotechnik der AUVA https://auva.at/praevention/medien-und-publikationen/publikationen-us/wiederkehrende-kontroll-und-pruefpflichten-in-der-elektrotechnik/ verwiesen. Festgehalten wird, dass auch Blitzschutzanlagen als elektrische Anlage einzustufen sind.	☐	☐	

Sind heiße Oberflächen elektrischer Leuchtmittel frei von brennbaren Materialien (Verschmutzung, Dekoration)?	☐	☐	
Lüftungsanlagen			
Werden Abluftleitungen (z.B. Küchenabluft) regelmäßig von brennbaren Ablagerungen gereinigt?	☐	☐	
Werden Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen regelmäßig (mind. 1-mal jährlich, ausgenommen es handelt sich um wartungsfreie Brandschutzklappen) überprüft?	☐	☐	
Sind brandschutztechnische Abschottungsmaßnahmen bei der Querung brandabschnittsbildender Bauteile von Lüftungsleitungen vorhanden?	☐	☐	
Feuerungsanlagen			
Feuerstätten dürfen in solchen Räumen nicht aufgestellt werden, in denen nach Lage, Größe, Beschaffenheit oder Verwendungszweck Gefahren für Personen und Sachen entstehen können (z.B. im Verlauf von Fluchtwegen oder in nicht ausgebauten Dachräumen – ausgenommen anders bewilligt).	☐	☐	
Feuerstätten, Verbindungsstücke und Abgasanlagen müssen von brennbaren Bauteilen, Bekleidungen und festen brennbaren Einbauten einen solchen Abstand aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen im Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können. Ist dies eingehalten?	☐	☐	
Ist vor Feuerungsanlagen ein nicht brennbarer Fußbodenbelag, Vorlageblech etc. vorhanden, um bei Herausfallen von Glutteilchen eine weitere Brandausbreitung einzuschränken?	☐	☐	
Einrichtungen zur Brandbekämpfung			
Eine ausreichende Anzahl von Geräten zur ersten Löschhilfe (tragbare Feuerlöscher, Löschdecken o.ä.) muss im Lokal verteilt, leicht zugänglich gehalten und stets betriebsbereit wie auch gekennzeichnet sein. Es wird diesbezüglich auf den Behördenkonsens / Auflagen und die TRVB 124 F verwiesen. Empfehlung: Bei der Verwendung von Fritteusen und anderen Fettbackgeräten geeignete Feuerlöscher für die Brandklasse F bereitzustellen.	☐	☐	
Bei sämtlichen Einrichtungen zur Brandbekämpfung muss eine Bedienungsanleitung zur Handhabung dieser Löscheinrichtungen (bei Feuerlöschern bereits selbst vorhanden) deutlich sichtbar und in leicht verständlicher Weise vorhanden sein.	☐	☐	
Sind notwendige Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge vorhanden und ständig verfügbar (z.B. Wintermonate)?	☐	☐	
Ist für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine einfache Zugänglichkeit auf das Grundstück / in das Gebäude möglich?	☐	☐	
Alarmierung / Brandfrüherkennung			
Sind zur Alarmierung der anwesenden Personen im Brandfall bei größeren Betrieben entsprechende Alarmierungseinrichtungen, welche auch bei Ausfall des öffentlichen Stromnetzes funktionieren vorhanden bzw. haben die Personen auch Kenntnis von den Alarmsignalen?	☐	☐	
Wird organisatorisch ausreichend sichergestellt, dass im Brandfall anwesende Personen das Gebäude umgehend verlassen können?	☐	☐	
Ausstattungsmaterialien in größeren Restaurantbereichen / Sälen (Versammlungsbereichen) etc.			
Sind Vorhänge und Gardinen nicht leicht entzündbar bzw. weisen diese nur eine geringe Flammenausbreitung im Brandfall auf? Es sollte hierbei die Klasse 2 nach der ÖNORM EN 13773 vorhanden sein.	☐	☐	
Sind die Möbelbezüge schwerbrennbar? Möbelbezüge sollten zumindest schwer brennbar gemäß der ÖNORM B 3825 sein.	☐	☐	
Sind Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen udgl. schwer brennbar oder bestehen diese aus Holz bzw. aus Holzwerkstoffen?	☐	☐	
Sind sämtliche Dekorationsartikel (z.B. Schirme, Blumen, Luftschlangen) zumindest schwerbrennbar? Dekorationsartikel sollten der ÖNORM B 3822 entsprechen bzw. mit einem Flammenschutzmittel behandelt werden.	☐	☐	
Lagerung und Entsorgung / brandgefährliche Arbeitsstoffe			
Abfälle sollten grundsätzlich in einem Müllraum (eigener Brandabschnitt) oder in einem ausreichenden Abstand zu einem Gebäude im Freien abgestellt werden.	☐	☐	
Vorkehrungen gegen Manipulation und Brandstiftung			
Werden die nicht laufend benötigten Betriebsräume (z.B. Heizräume, Elektroräume, Wäscherei) versperrt gehalten?	☐	☐	

Kontrollen inklusive Dokumentation		
Es sind regelmäßig Brandschutz-Eigenkontrollen von Brandschutzorganen (z.B. Brandschutzbeauftragter) im Betrieb durchzuführen. Dies ist auch entsprechend zu dokumentieren.	☐	☐
Die technischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen, Rauchabzugseinrichtungen) wie diejenigen der sonstigen Gebäudetechnik sind nach einem Prüfplan regelmäßig zu warten, auf deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und notwendigenfalls in Stand zu setzen. Dies ist auch entsprechend zu dokumentieren. Bei der Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen sind ausreichende Ersatzmaßnahmen zu treffen.	☐	☐
Liegen für technische Brandschutzeinrichtungen Abnahme-/Inspektionsberichte und aktuelle Revisionsberichte vor?	☐	☐
Brandgefährliche Tätigkeiten (z.B. Schweißen) dürfen grundsätzlich nur nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten, die Betriebsleitung udgl. durchgeführt werden. Die einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften müssen nach der TRVB 104 O auch kontrolliert werden.	☐	☐
Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn eine ständige Kontrolle sowie die weiteren erforderlichen Schutzmaßnahmen (z.B. nicht brennbare Unterlage, ausreichender Abstand zu brennbaren Stoffen) ergriffen werden.	☐	☐
Brandschutzausbildung		
Werden sich ständig im Betrieb aufhaltende Personen regelmäßig, mindestens 1 x jährlich, und nachweislich hinsichtlich • der Brandgefahren und der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen, • der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen, • der Standorte und Handhabung von den Geräten der Ersten Löschhilfe, • der Bedeutung der Alarmsignale, • der zur Verfügung stehenden Fluchtwege und • des Verhaltens im Brandfall unterwiesen?	☐	☐
Räumung		
Steht ausreichendes und unterwiesenes Betriebspersonal für die Durchführung einer Räumung der im Brandfall unmittelbar gefährdeten Personen während der Betriebszeit zur Verfügung?	☐	☐
Brandschutzdokumentation		
In jedem größeren/ komplexeren Betrieb sollte ein Brandschutzplan vorhanden sein. Siehe TRVB 121 O.	☐	☐
Sind entsprechende Aushänge über das „Verhalten im Brandfall“ (z.B. im Zuge von Flucht- und Rettungsplänen) deutlich sichtbar im Gebäude vorhanden?	☐	☐
Liegt eine Brandschutzdokumentation für den Betrieb vor? Dazu gehören erforderlichenfalls: • Brandschutzordnung mit Alarmplan und Organisationsmodell • Brandschutzplan • Dokumentation des Räumungsablaufes • Flucht- und Rettungsplan • Kontrollplan für die Brandschutz-Eigenkontrollen • Aus- und Fortbildungsnachweise der Brandschutzorgane • Unterweisungsnachweise (z.B. für die ArbeitnehmerInnen) • Prüfplan über die technischen Sicherheitseinrichtungen und der sonstigen Gebäudetechnik • Kontrollbücher über die technischen Brandschutzeinrichtungen (mit Wartungsverträgen, Installationsattesten usw.) samt Überwachungsberichte und Revisionsberichte • Errichtungs- und Überprüfungsnachweise über die technischen Einrichtungen der Gebäudetechnik • Brandschutzkonzepte • Ausführungsnachweise, Prüfzeugnisse sowie Klassifizierungsberichte über die eingesetzten Feuerschutzabschlüsse, Bauprodukte usw. • Brandschutzbuch • Brandschutzrelevante Versicherungsbedingungen • Behördenauflagen • Verfahrensanweisungen und Arbeitsanweisungen	☐	☐